

STELLUNGNAHME

zum Entwurf einer Durchführungsverordnung der EK für die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)

GZ. BKA-671.801/0064-V/8/2015

4. September 2015

Die Österreichische Universitätenkonferenz („uniko“) nimmt zu der zur Begutachtung übermittelten Verordnung fristgerecht wie folgt Stellung:

Die uniko stellt fest, dass großteils die Verantwortung über die vollständige und aktuelle Informationsbeschaffung über Dokumente iWS, die den Auftragnehmer betreffen, auf den Auftraggeber übergewälzt wird. Für den Auftraggeber ist ein Verwaltungsaufwand verbunden (Zeit für Er- und Aushebungen udgl), der auch mit Kosten verbunden ist (Eigenpersonal, Rechtsbegleitung, Gebühren udgl). Auch wenn auf Seite 3, erster Satz, die EEE als vorläufiger Nachweis definiert ist, der dem Auftragnehmer ersparen soll "Bescheinigungen von Behörden oder Dritten" vorzulegen, um bei ihnen, wie im letzten Satz dieses Absatzes zu lesen ist, den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, so führt dies zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand beim Auftraggeber. Denn genau dann, wenn eine gerichtliche Entscheidung oder dgl vorliegt und auf diese Information lediglich verwiesen wird, muss der Auftraggeber diese inhaltlich prüfen und kann diese nicht unter Missachtung der Sorgfaltsobliegenheit ignorieren.

Im Übrigen ist auch der Auftragnehmer nicht vor einem erhöhten Verwaltungsaufwand gefeit, da die EEE öfters verlangt, Punkte "auf andere Weise" mit eigenen Worten zu präzisieren (zB Seite 14, 2).

Die uniko regt an, neben der im Formular anzugebenden Aktenzahl oder sonstigen Angaben, die eine eindeutige Zuweisung auf ein behördliches oder gerichtliches Dokument erlaubt, auch ein vom Auftragnehmer ausgedrucktes, tagesaktuell datiertes und unterfertigtes Dokument beizulegen; zB das geforderte Urteil auf Seite 13, die Bekanntgabe des Jahresumsatzes auf Seite 19.

STELLUNGNAHME

Die auf Seite 5, vorletzter Absatz, angesprochene Möglichkeit, Informationen aus einschlägigen Registern, wie zum Beispiel aus dem Strafregister, einzuholen, ist es nach österreichischem Recht nur dann zulässig, wenn die Informationen den Auftraggeber selbst betreffen. Vereinzelt gibt es die Möglichkeit der Vollmacht, was aber in der Praxis sehr beschränkt anwendbar ist. Ebenso ist es in der Regel nicht möglich, Entscheidungen über Dritte auszuheben oder elektronisch abzurufen. In diesem Sinne sollte der Auftraggeber auch gar nicht dazu berechtigt werden. Die uniko würde eine Vorgangsweise ex contrario bevorzugen, nämlich, dass der Auftragnehmer alle relevanten Unterlagen, Dokumente, Verurteilungen, Registerauskünfte, Finanzamtsbestätigungen usf proaktiv beilegt und selbst damit die Vollständigkeit garantiert. Eine fehlerhafte und unvollständige Beilagensammlung verantwortet dann allein der Auftragnehmer.

Für die Österreichische Universitätenkonferenz
Univ. Prof. Dr. Heinrich Schmidinger e.h.
Präsident